

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung
nach der Reichsabgabenordnung
— Drucksache 7/2315 —**

A. Problem

Die Kosten der Zwangsvollstreckung im Besteuerungsverfahren sind in einem besonderen Gesetz geregelt, sind jedoch am Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher orientiert. Im Zusammenhang mit einer Novellierung von Kostengesetzen im Bereich der Justiz soll das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung wieder mit dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in Übereinstimmung gebracht werden.

B. Lösung

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung soll zusammen mit dem Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksachen 7/2016, 7/3243) zum 1. Juni 1975 in Kraft treten.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Im Rahmen der Reform der Abgabenordnung soll geprüft werden, ob derartige Anpassungen des Gesetzes über Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung künftig auf Grund einer Ermächtigung durch Rechtsverordnung erfolgen können.

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Mehreinnahmen für die Länder von jährlich etwa 5 Millionen DM.

A. Bericht des Abgeordneten Eilers (Wilhelmshaven)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung — Drucksache 7/2315 — wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Finanzausschuß überwiesen. Die Vorlage steht im Sachzusammenhang mit dem federführend beim Rechtsausschuß beratenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — Drucksache 7/2016 —; der Bericht des Rechtsausschusses liegt jetzt vor — Drucksache 7/3243 —. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage — Drucksache 7/2315 — am 15. Januar und 26. Februar 1975 beraten.

Der Finanzausschuß hat einstimmig der Regierungsvorlage mit der Maßgabe zugestimmt, daß sie gleichzeitig mit dem im Rechtsausschuß beratenen Parallelgesetz am 1. Juni 1975 in Kraft tritt. Die im Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen des Parallelgesetzes haben keine Auswirkungen auf das Änderungsgesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung. Der Finanzausschuß hat sich vorgenommen, im Rahmen der weiteren Beratung über den Entwurf einer Abgabenordnung (AO 1974) — Drucksache 7/79 — zu prüfen, ob derartige Folgeänderungen künftig auf Grund einer Ermächtigung durch Rechtsverordnung erfolgen können, so daß der Gesetzgeber nicht unnötig mit zwei Vorlagen belastet wird.

Bonn, den 26. Februar 1975

Eilers (Wilhelmshaven)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2315 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 3 das Datum „1. Juni 1975“ eingesetzt wird, und im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 26. Februar 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Eilers (Wilhelmshaven)
Vorsitzende	Berichterstatler